

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 13.

Sonntag, den 13. Januar.

1833.

**Bericht an Leipzigs Bürgerschaft über die seit dem 7. October 1831 im Collegio ihrer Stadtverordneten stattgehabten Verhandlungen und Beschlüsse.**

Im Begriff, sein wichtiges Amt niederzulegen, scheint der würdige Vorsteher unserer Stadtverordneten es in der letzten Zeit noch recht darauf abgesehen zu haben, uns seinen Abgang schmerzlich empfinden und seine Gegenwart vermiffen zu lassen. Er hat uns nicht nur durch einen besonderen Bericht noch nachträglich auch von den Verhandlungen und Beschlüssen in Kenntniß gesetzt, welche bei verschlossenen Thüren seit dem 7. October 1831 von unseren Repräsentanten gepflogen und gefaßt worden sind, sondern auch, was noch um vieles erspriechlicher und zweckmäßiger seyn dürfte, die sofortige Mittheilung der Protocoll-Auszüge auch der geheimen Sitzungen in diesem Blatte versprochen.\*) Wenn sich derselbe schon dadurch auf unsere Dankbarkeit gerechte Ansprüche erworben hat, so hat er sie sich auf unsere Hochachtung durch das, echt constitutionellen Geist athmende, politische Glaubensbekenntniß zu Wege gebracht, welches er in der letzten öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten ablegte und das in der schon citirten neunten Nummer dieses Blattes zu lesen ist. Diesen Dank und diese Hochachtung öffentlich auszusprechen fühlten wir uns gedrungen, indem wir die Absicht hatten, aus dem gefertigten „Bericht“ die wichtigsten und allgemein interessantesten denjenigen unserer Leser in der Kürze mitzutheilen, welchen der Bericht selbst vielleicht nicht zu Gesicht kommen sollte.

Eines der wichtigsten Rechte, welche den Stadtverordneten in der Städteordnung eingeräumt wor-

\*) S. Nr. 9, 1833.

den, ist das Befugniß, die Mitglieder ihres Magistrats zu wählen. Dieses Recht wurde in diesem Jahre von dem Collegio einmal ausgeübt durch die Wahl des Herrn Kneifel zum Mitgliede des Stadtmagistrats. Der zweite Fall, in welchem unsere Vertreter Gelegenheit gehabt haben würden, ihr nur erwähntes Recht zu üben, hat seine Erledigung noch nicht gefunden. Es ist nämlich beantragt worden, auf den Fall, daß der hiesige Bürgermeister an der Direction im Rathscollégium auf einige Zeit gehindert würde, einen zweiten Bürgermeister oder einen Stellvertreter als interimistischen Dirigenten des Rathscollégiums zu erwählen. Die Stadtverordneten haben, des von ihnen aufgestellten lobenswerthen Grundsatzes möglicher Ersparniß eingedenk und besüchtend, daß durch die Anstellung zweier Bürgermeister leicht die Einheit der Geschäftsführung leiden könne, nicht für die Wahl eines zweiten Bürgermeisters gestimmt, dagegen die Nothwendigkeit der Wahl eines solchen Stellvertreters, für welchen sie den Titel eines ersten Stadtraths in Antrag gebracht, sofort anerkannt und ihrerseits in Bezug auf die §§ 204 und 205 der Städteordnung\*) das Recht der freien Wahl dieses Stadt-

\*) Die hieher gehörigen Worte der citirten §§. sind: §. 204. „Zu der Stelle der Bürgermeister hat der Stadtrath drei wählbare Männer vorzuschlagen, aus welchen der Bürgerausschuß, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Stadtverordneten einen zu wählen haben.“ §. 205. „In Betreff des Aufrückens aus einer Rathsstelle in eine andere höhere, ist zu unterscheiden zwischen solchen, wo, bei gleicher Qualifikation und Gleichartigkeit der Function, die höhere Stelle von der nachfolgenden bloß durch die damit verbundene bessere Dotation sich unterscheidet, und zwischen dem Falle, wo das Aufrücken zugleich die Versetzung in einen anderen, von dem vorigen verschiedenen, und insbesondere in einen bedeutenderen, eine andere Qualifikation erfordernden Wirkungskreis zur Folge haben würde. — In letzterem Falle findet ein Aufrücken nur durch Wahl des Bürgerausschusses, oder resp. der Stadtverordneten, nicht aber von selbst statt. —